

Der 7. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Siebter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

1. § 12 Absatz 7 wird um Nr. 11 ergänzt:

§ 12 Leistungen

11. Mehrleistung für Flash-Glukose-Messsystem (FGM)

- (1) Die Novitas BKK übernimmt die Kosten der Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash-Glukose-Messsystem mit dem Ziel einer besseren Kontrolle und Steuerung des Glukoseverlaufs zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung).
- (2) Voraussetzungen sind, dass
 - a. eine intensivierete konventionelle Insulintherapie bei Diabetes mellitus erfolgt,
 - b. die zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation nicht erreicht werden können
 - c. und die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen durch eine Verordnung bestätigt wird:
 - Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
 - Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit

vergleichbarer Qualifikation, oder

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und – Diabetologie“.
- (3) Vor Behandlungsbeginn ist mit dem behandelnden Vertragsarzt oder berechtigten Arzt ein individuelles Therapieziel bezogen auf den Einsatz von FGM festzulegen und der weitere Behandlungsverlauf zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von dem jeweiligen Arzt vor der Anwendung sicherzustellen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein. Die Behandlungsmethode darf nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.
- (4) Die Novitas BKK übernimmt auf Antrag des Versicherten die Kosten für das Lesegerät einmalig in Höhe von 50 € und die Kosten für Sensoren in Höhe von 50 € je Sensor alle zwei Wochen, jedoch maximal die Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Versicherte, die von der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Absatz 8 SGB V i. V. m. § 61 SGB V befreit sind, übernimmt die Novitas BKK die Kosten für das Lesegerät einmalig in voller Höhe und die Kosten für Sensoren in voller Höhe alle zwei Wochen. Die Folgeversorgung mit einem Lesegerät kommt frühestens nach zwei Jahren in Betracht. Die Genehmigung der Leistung und der Leistungszeitraum werden dem Versicherten von der Novitas BKK mitgeteilt.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 7. Satzungsnachtrag am 26.06.2018 beschlossen.
2. Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 26.06.2018



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Dr. Harald Obendiek



Genehmigung

Der am 26. Juni 2018 beschlossene siebte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Juli 2018
213-59520.0-2435/2014

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

